



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail, vom 18. Juni 2013,
Zahl: 920-6/2013, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 1 ff Vergnügungssteuergesetz 1982 – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 49/2013 sowie § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Feistritz an der Gail schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
 - e) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Interbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an

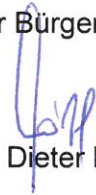
der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

(2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 25. November 2010, Zahl 920-6/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 19.06.2013

Abgenommen am: 03.07.2013

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für kulturelle Veranstaltungen 5 v.H.
- b) für alle anderen Veranstaltungen 20 v. H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a. das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenen Kalendermonat 42 Euro
sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Apparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Automat (Apparat) zu entrichten.
- b. das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball- Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 11 Euro
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c. das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist) je Apparat und begonnenem Kalendermonat..... 68 Euro

(3) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen 5 Euro

über 50 Personen 10 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen		10 Euro
über 100 Personen		15 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen		15 Euro
über 150 Personen		20 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen		20 Euro
je weitere angefangenen 50 Personen		5 Euro

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter Lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um
unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um 100 v.H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab sieben Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b festgesetzte Pauschbetrag um das siebenfache.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

ERLÄUTERUNGEN

zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Zu § 1:

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 des K-VSG kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen ausnehmen oder Veranstaltungen einbeziehen, die vom Veranstaltungsgesetz 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstribs oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21, und 22 Glückspielgesetz von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5

Punkt I:

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1982):

- bei Filmvorführungen höchstens 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 K-VSG).

Punkt II:

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a des K-VSG genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG monatlich 510 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Zu § 6:

Gemäß § 6 des K-VSG steht es den Gemeinden frei, Befreiungstatbestände zu schaffen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.